

Gehalt bei Beschäftigungsverbot in Schwangerschaft

Beitrag von „NRW-Lehrerin“ vom 2. August 2014 15:33

beamte bekommen ihre besoldung voll weiter.

bei angestellten wird normal das gehalt der letzten 13 wochen angeschaut und daraus ein durchschnittsverdienst gebildet.

den bekommst du für die zeit dann weiter..

ob es bei dir eine sonderregelung gibt bzgl. des refs ist fraglich..

Ändert sich das Gehalt der Schwangeren im Beschäftigungsverbot?

Ist die Schwangere gezwungen, aufgrund eines BVs teilweise oder völlig mit der Arbeit auszusetzen, so erhält sie trotzdem ein Gehalt vom Arbeitgeber: Dieses Gehalt berechnet sich aus dem Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen oder der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist. Das gilt auch, wenn die Schwangere beispielsweise an eine andere Stelle versetzt wurde.

Kommt die Schwangere im BV in den Genuss einer regulären Gehaltserhöhung, beispielsweise durch einen entsprechenden Tarifvertrag, so muss natürlich entsprechend das höhere Gehalt für die Berechnung herangezogen werden. Eine vorrübergehende Minderung des Verdienstes im Berechnungszeitraum, zum Beispiel bei Kurzarbeit, bleibt ohne Folgen für die Berechnung, eine dauerhafte Minderung des Verdienstes, die während oder nach dem Berechnungszeitraumes eintritt und nicht in Zusammenhang mit dem BV steht, fließt in die Berechnung ein.